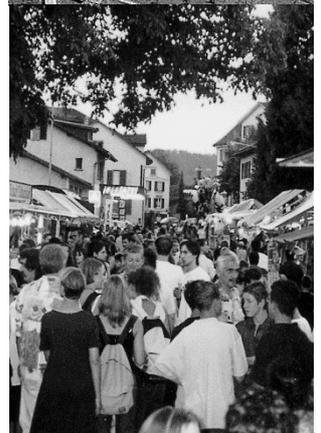


Entschädigungsverordnung vom 25. September 2019

inkl. Vollziehungsbestimmungen
vom 7. Juli 2020

Aktualisiert am 21. März 2023

(gültig ab 1. Januar 2020)



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG

Art. 1	Jahrespauschalen	2
Art. 2	Teuerungsanpassung	3
Art. 3	Tag- und Sitzungsgelder	3
Art. 4	Weitere Entschädigungen	3
Art. 5	Spesenentschädigungen	4
Art. 6	Funktionäre im Nebenamt	4
Art. 7	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	4

VOLLZIEHUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG

Art. 1	Bedeutung	6
Art. 2	Jahrespauschale	6
Art. 3	Sitzungsgelder	6
Art. 4	Spesen	7
Art. 5	Wahlbüro	7
Art. 6	Ausflüge	7
Art. 7	Jahresabschlussessen	8
Art. 8	Teambildungsevents	8
Art. 9	Abschiedsgeschenke	8
Art. 10	Spezielle Gegebenheiten	8
Art. 11	Verjähmung	8
Art. 12	Überprüfung	9
Art. 13	Zeiterfassung	9

Die Gemeindeversammlung vom 25. September 2019 erlässt für die Hombrechtiker Gemeindebehörden und Kommissionen folgende Entschädigungsverordnung:

Jahrespau-
schalen

Art. 1

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der nachstehenden Behörden und Kommissionen folgende Jahrespauschalen als Entschädigung ausbezahlt:

Gemeinderat

- Präsidium Gemeinderat	CHF	65'000
- Präsidium Schulpflege	CHF	44'000
- Ressort Finanzen+Steuern	CHF	37'000
- Ressort Tiefbau+Werke	CHF	35'000
- Ressort Hochbau+Liegenschaften	CHF	35'000
- Ressort Sicherheit	CHF	33'000
- Ressort Gesellschaft	CHF	32'000

Davon ausgenommen ist das Personal der Gemeindeverwaltung.

Mit Ausnahme der beiden Präsidien hat der Gemeinderat die Möglichkeit, zu Beginn und in der Mitte der Amtsperiode die vorstehenden Entschädigungen an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dies geschieht durch Mehrheitsbeschluss. Eine Ausstandspflicht besteht nicht. Grundsätzlich haben alle Gemeinderatsmitglieder (exkl. die beiden Präsidien) je etwa gleich grosse und zeitintensive Ressorts zu betreuen. Daher darf die Differenz der höchsten Entschädigung (aktuell Ressort Finanzen) zur tiefsten Entschädigung (aktuell Ressort Gesellschaft) nicht grösser als CHF 7'000 sein. Allfällige Änderungen der Entschädigungen sind kostenneutral festzusetzen, d.h. das Total der Pauschalen der alten Regelung muss gleich sein wie das Total der neuen Regelung.

Schulpflege

- Mitglieder	CHF	20'000
- Zur freien Aufteilung	CHF	24'000

Davon ausgenommen ist das Präsidium (bereits entschädigt als Gemeinderatsmitglied) und das Personal der Gemeindeverwaltung.

Rechnungsprüfungskommission

- Präsidium	CHF	11'000
- Aktuar	CHF	7'500
- Übrige Mitglieder	CHF	6'000

Sozialbehörde

- Amtsperiode 2018-2022:	Mitglieder	CHF	7'400
- Ab Amtsperiode 2022-2026:	Mitglieder	CHF	3'200

Davon ausgenommen ist das Präsidium (bereits entschädigt als Gemeinderatsmitglied) und das Personal der Gemeindeverwaltung.

Tiefbau- und Werkkommission

- Stellvertretung Präsidium	CHF	8'300
- Mitglieder	CHF	7'300

Davon ausgenommen ist das Präsidium (bereits entschädigt als Gemeinderatsmitglied) und das Personal der Gemeindeverwaltung.

Die vorstehend aufgeführten Pauschalen umfassen sämtliche Entschädigungen, die die Mitglieder dieser Behörden und Kommissionen erhalten. Ausgenommen sind Spesen gemäss Artikel 5 dieser Verordnung.

In Ausnahmesituationen kann der Gemeinderat für temporäre Arbeitsgruppen besondere Entschädigungen sprechen.

Teuerungs-
anpassung

Art. 2

Sämtliche Entschädigungen werden im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

Tag- und
Sitzungs-
gelder

Art. 3

Personen, deren Aufwendungen nicht durch eine der Pauschalen gemäss Art. 1 abgegolten werden, gelten folgende Entschädigungen:

Sitzungsgelder

- pro Stunde (es können maximal 3 Stunden verrechnet werden)	CHF	50
---	-----	----

Taggelder

- Halber Tag (zwischen 3+4.5 Stunden)	CHF	150
- Ganzer Tag (grösser als 4.5 Stunden)	CHF	300

Weitere
Entschädi-
gungen

Art. 4

Wahlbüro

Für die Mitglieder des Wahlbüros wird die Entschädigung durch den Gemeinderat festgelegt.

Funktionäre und Angehörige der Feuerwehr und Zivilschutz

Die Entschädigungen für Funktionäre und Angehörige der Feuerwehr und Zivilschutz werden vom Gemeinderat festgelegt.

Ausserordentlicher Aufwand

Für ausserordentlichen Aufwand einzelner Behörden- und Kommissionsmitglieder ist der Gemeinderat ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

Spesenent-
schädigun-
gen

Art. 5

Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sowie das Verwaltungs- und Lehrpersonal haben Anspruch auf Rückerstattung der Spesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Es gelten diesbezüglich die einschlägigen Bestimmungen in den Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung der Gemeinde Hombrechtikon.

Funktionäre
im Nebenamt

Art. 6

Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben, aber nicht durch eine Pauschale gemäss Art. 1 entschädigt werden. Ihre Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt und sind jährlich der Teuerung anzupassen.

Die Funktionäre im Nebenamt haben Anspruch auf Rückerstattung der Spesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Es gelten die Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung der Gemeinde Hombrechtikon.

Die Funktionäre im Nebenamt sind bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zu Lasten der Gemeinde gegen die Folgen von Unfällen versichert, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Inkrafttreten,
Übergangs-
bestimmun-
gen

Art. 7

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Allfällige Teuerungsanpassungen per 2018 sind in den vorerwähnten Entschädigungen bereits enthalten.

Mit dem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

* * *

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 25. September 2019

Gemeinderat Hombrechtikon

Rainer Odermatt Jürgen Sulger
Präsident Schreiber

Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung

Bedeutung

Art. 1

Diese Vollziehungsbestimmungen (VBEV) präzisieren die Hombrechtiker Entschädigungsverordnung (EV) vom 25. September 2019 im Hinblick auf die Rechtsklarheit beim Vollzug durch die Behörden der Gemeinde Hombrechtikon.

Jahrespau-
schale

Art. 2

Für die Auszahlung der Jahrespauschale ist der/die Gemeindeschreiber/in verantwortlich. Diese Aufgabe kann delegiert werden.

Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Sitzungs-
gelder

Art. 3

Funktionäre können ein Sitzungsgeld abrechnen, sofern zur Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen sowie ein Protokoll abgefasst wird, sowie keine anderweitige Entschädigung für diese Sitzung ausgerichtet wird. Die Dauer der Sitzung muss aus dem Protokoll ersichtlich sein. Die Entschädigung richtet sich nach Art. 3 der Entschädigungsverordnung. Behörden- und Kommissionsmitglieder, für welche eine Entschädigung gemäss Art. 1 EV ausgerichtet wird, sind davon ausgenommen.

Die Sitzungen werden durch die Verwaltungsmitarbeitenden, die das Protokoll erstellen, aufgelistet und monatlich zur Auszahlung gebracht (Stichtag gemäss Abgabeliste Lohnunterlagen, die jährlich durch die Lohnverwaltung erstellt wird). Erstellt kein Verwaltungsmitarbeitender das Protokoll, so haben die Funktionäre mittels Sitzungsgeldabrechnung selber abzurechnen.

Die Sitzungs- und Spesenabrechnung ist durch die Vorsitzenden der Exekutivbehörde unterschreiben zu lassen.

Die Sitzungen werden auf ¼-Stunden genau abgerechnet. Angebrochene ¼-Stunden werden ausbezahlt.

Spesen

Art. 4

Die Pauschalspesen betragen:

Gemeindepräsidium	Fr. 1'000
Gemeinderatsmitglieder	Fr. 500

Diese Pauschalspesen werden im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

Behörden, Kommissions- und Ausschussmitglieder gemäss Art. 1 EV erhalten für die Benützung des eigenen Laptops Fr. 200.--/Jahr. Die Pauschale wird nicht der Teuerung angepasst. Wird ein Gerät durch die Gemeinde ausgeliefert, fällt die Pauschale weg.

Sofern der Anspruch auf Pauschalspesen besteht, sind Kleinspesen bis Fr. 50.— pro Einzelfall damit abgedeckt. Diese können nicht separat abgerechnet werden.

Für den Weg sind - soweit sinnvoll – die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Es stehen dafür zwei ZVV-Billette unentgeltlich zur Verfügung. Sind diese bereits vergeben oder für den Weg nicht gültig, wird das volle Billett in der 2. Klasse ab Hombrechtikon vergütet.

Die Kurskosten für die vom Präsidium der jeweiligen Behörde bewilligten Kurse können von der Gemeinde übernommen.

Wahlbüro

Art. 5

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros (Sekretär/in, Leitung Wahlbüro, Verwaltungspersonal) beträgt Fr. 35.— pro anwesende Stunde. Angebrochene ¼-Stunden werden entschädigt. Die Mindestentschädigung entspricht 2 Stunden.

Die Entschädigung wird im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

Ausflüge

Art. 6

- Gemeinderat: Alle zwei Jahre: mit Teilnahme der Lebenspartner/innen, (maximal) je ein ganzer Tag, Finanzierung nach dem Vertrauensprinzip.
- Alle anderen Behörden: nein.

Jahresabschlussessen

Art. 7

- Gemeinderat: Alle zwei Jahre in Abwechslung mit den Ausflügen (siehe Artikel 6), mit Teilnahme der Lebenspartner/innen, Finanzierung nach dem Vertrauensprinzip.
- Alle anderen Behörden: Jedes Jahr ohne Teilnahme der Lebenspartner/innen, Finanzierung nach dem Vertrauensprinzip.
- Ständige Ausschüsse und Kommissionen: Alle zwei Jahre ohne Teilnahme der Lebenspartner/innen, Finanzierung nach dem Vertrauensprinzip.
- Feuerwehr: Jährlich; der Beitrag der Gemeinde beträgt Fr. 50.— pro Angehöriger der Feuerwehr, welcher am Abschlussessen teilnimmt.

Teambildungsevents

Art. 8

Betrachtet es der/die Vorsitzende einer Behörde als angezeigt, so kann er/sie im Rahmen von CHF 500 pro Anlass (maximal CHF 1'000 pro Jahr, sofern das Budget eingehalten wird) spezielle Teamevents veranlassen (z.B. beim Gemeinderat: Rehschmaus, Spezieller Treff nach den Sommerferien). Es liegt in der Kompetenz des/r Ressortvorstehers/in, ein Essen pro Jahr für seine/ihre Abteilung zu organisieren.

Abschiedsgeschenke

Art. 9

- Gemeinderat und Schulpflege: Pro geleistete Amtsperiode CHF 400/Person oder pro rata temporis.
- Alle anderen Behörden: Pro geleistete Amtsperiode CHF 200/Person oder pro rata temporis.

Spezielle Gegebenheiten

Art. 10

Geburtstage, Hochzeiten, Todesfälle, Blumensträusse in Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen, Ausfälle infolge Krankheit etc. werden als „spezielle Gegebenheiten“ bezeichnet. Sie sind in diesen Vollziehungsbestimmungen nicht explizit geregelt. Dies fällt in die Kompetenz des Gemeinde- respektive Schulpflegepräsidiums gemäss eigenem Ermessensspielraum.

Verjährung

Art. 11

Hat ein Behördenmitglied seinen Anspruch nach längstens einem Jahr nach der „Aktivität“ (Sitzung, Blumenstraus, Delegation etc.) nicht geltend gemacht, so verjährt der Anspruch ersatzlos. Ausnahme: Die Ver-

jähung tritt erst nach Beendigung der Amtsperiode ein, wenn der Anspruch aufgrund eines Fehlers in der Verwaltung nicht geltend gemacht worden ist.

Überprüfung

Art. 12

Die Überprüfung der Einhaltung sowohl der Entschädigungsverordnung als auch dieser Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung obliegt dem/der Ressortvorstand/vorsteherin Finanzen und Steuern. Damit soll eine möglichst einheitliche Umsetzung garantiert werden. Die verantwortlichen Personen können diese Aufgaben delegieren.

Zeiterfassung

Art. 13

Sämtliche Behördenmitglieder führen während der Dauer von einem Jahr einen Aufschrieb über die geleisteten Arbeitszeiten auf. Daraus ist ersichtlich, welche Arbeiten angefallen sind. Es wird ein entsprechendes Tool zur Verfügung gestellt.

Schulpflege

Art. 14¹

Der für die Schulpflege zur freien Aufteilung zur Verfügung stehende Betrag von CHF 24'000 (siehe Art. 1 der Entschädigungsverordnung: Schulpflege) steht gemäss Art. 4 Abs. 3 für einen ausserordentlichen Aufwand einzelner Behörden- und Kommissionsmitglieder zur Verfügung. Der Betrag wird auf Antrag des Schulpräsidiums und Beschlussfassung durch den Gemeinderat ausbezahlt.

* * *

Diese Vollziehungsbestimmungen wurden vom Gemeinderat am 7. Juli 2020 genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Gemeinderat Hombrechtikon

Rainer Odermatt
Präsident

Jürgen Sulger
Schreiber

¹ GRB Nr. 52-2023